

Wir planen, bauen und sanieren in Deutschland unseren Gebäudebestand auf Basis von Normen, denen der Schutz vor Klimafolgen weitgehend fremd ist. Verwaltungsentscheidungen führen daher oft zu „Katastrophen auf Wiedervorlage“. Das muss sich ändern. Spätestens bis Ende 2025.

Zugleich appellieren wir an Bund, Länder und Gemeinden, die bestehenden Regelwerke zu Prävention und Klimafolgenanpassung konsequent anzuwenden, Schutzmaßnahmen voranzutreiben und hinreichend zu finanzieren.

Forderungen an den Bundesgesetzgeber

- **Gesetzliches Verbot der Bebauung von § 76 WHG-Flächen (vorläufig gesicherte, amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete)**
 - Gesetzliche Verankerung dieses Verbots in einem „§ 35a BauGB - Bauen in Gefahrengebieten“
 - Generelle Beweislastumkehr für Infrastruktur-Sondermaßnahmen bzw. Sanierungen in Gefahrengebieten; Antragsteller muss nachweisen, dass alle nötigen Schutzmaßnahmen getroffen wurden, um Menschenleben und Sachwerte zu schützen.
 - Freistellung der Versicherer, Angebote für Häuser zu unterbreiten, die nach dem 1. Januar 2023 in diesen Flächen neu errichtet worden sind.
- **Sanktionierung der Hochwasserschutz-Gebotsnorm §5 II WHG (Verpflichtung zum individuellen Hochwasserschutz)**
 - Bußgeld in § 103 WHG verankern
 - Verknüpfung mit ganz oder teilweiser versicherungstechnischer Leistungsfreiheit gemäß § 28 VVG
- **Ausbau des in Aufbau befindlichen DWD-Naturgefahrenportals binnen 24 Monaten, Stärkung des Portals durch DWD-Gesetz**
 - Alle vorhandenen öffentlichen Gefahrendaten sind auf einer Plattform zu bündeln, allgemeinverständlich aufzubereiten und leicht zugänglich zu präsentieren. Einschließlich Hinweisen zu Prävention und Klimafolgenanpassung.
 - Vorbild: HORA der österreichischen Bundesregierung (<https://www.hora.gv.at/>).
 - Primäre Zielgruppe des Portals: breite Bevölkerung. Nicht Verwaltung, nicht Expertenkreise. Wer bisher an Smartphone, Tablet oder PC Kartendienste nutzt, darf nicht umlernen müssen.
 - Wichtig: Portal darf kein weiterer „Unwetterwarndienst“ sein.
- **Einführung eines Naturgefahrenausweises für Gebäude**
 - Naturgefahrenausweis soll eine Übersicht aller verfügbaren ortsgenauen Informationen zu Naturgefahren enthalten. Quelle: DWD-Naturgefahrenportal.
 - Er soll Gefahren wie Überschwemmungen durch Starkregen, Kanalarückstau, Hochwasser, Erdsenkung, Erdbeben etc. sichtbar machen und einordnen.
 - Zugleich soll er Maßnahmen identifizieren und bewerten, die am Gebäude selbst getroffen worden sind, um die Schadenanfälligkeit zu senken.

Forderungen an den Landesgesetzgeber und Kommunen

- **Aufnahme des Schutzzieles „Klimafolgenanpassung / Extremwetterschutz“ in der Musterbauordnung (§ 3 MBO mit ergänzendem § 13a MBO).**
 - Anpassung an Klimawandel muss als Schutzziel im Bauordnungsrecht verankert werden.
 - Nur im Bauordnungsrecht verankerte Schutzziele ermöglichen in der Praxis die Umsetzung konkreter Maßnahmen. Ohne Schutzziel bleibt das klimaangepasste Planen und Bauen grundsätzlich unbeachtlich. Das erzeugt Katastrophen auf Wiedervorlage.
- **Einführung einer verpflichtenden Gefährdungsbeurteilung für Bauwerke in Bezug auf Klimafolgen und Extremwetterereignisse (§ 66 MBO neu).**
 - Das Schutzziel der Musterbauordnung kann nur dann sinnvoll verfolgt werden, wenn zu jedem Hoch- und Tiefbauvorhaben ex ante eine verpflichtende Gefährdungsbeurteilung bezüglich der Naturgefahren und Extremwetterereignissen durchgeführt wird.
 - Grundlage: das im Aufbau befindliche DWD-Naturgefahrenportal.
- **Deutschlandweite einheitliche Modellierung und Kartierung von Naturgefahren und Gefahrengebieten („Naturgefahrenrisikomanagementrichtlinie“).**
 - Naturgefahren machen nicht an Landesgrenzen halt und sind daher einheitlich zu modellieren und zu kartieren. Dies vermeidet bürokratischen Formalismus und verhindert Fehlinterpretationen.
- **Aktive Informationen von GebäudeeigentümerInnen zu Gefährdungssituation bei bestimmten Anlässen wie Grundsteuerbescheid / Grundbucheintrag.**
 - Das sichert auch die Verwaltung gegen Inanspruchnahme

Forderungen an den technischen Normgeber und BauherrInnen

Die konkrete technische Beschreibung wirksamer Klimafolgenanpassungsmaßnahmen und ihrer Qualitätsmerkmale durch Standardisierung ist unabdingbar. Nicht nur für den BauherrInnen, sondern auch für die Verwaltung als Beurteilungsmaßstab für Entscheidungen. Bis zum Abschluss der Standardisierung sollten alle BauherrInnen folgende Punkte zur Klima- und Naturgefahrenprävention bei Neubau und Sanierung unbedingt berücksichtigen:

- **Auf Kellerräume beim Neubau verzichten**
- **Baumaterialien bei Neubau und Sanierung an Gefährdungslage orientieren**
- **Gebäudetechnik wie Elektroverteilung und Heizsysteme richtig platzieren**
- **Öltanks vor Aufschwimmen und Bersten sichern**
- **Bestehende Kellerräume vor eindringendem Oberflächenwasser schützen**
- **Rückstausicherung in den Abwasserkanal einbauen**
- **Barrierefreiheit bei Zugängen naturgefahrenresilient umsetzen**
- **Bestehende Zufahrten, Garagen und Grundstücksflächen absichern**
- **Blitz- und Überspannungsschutz nachrüsten**
- **Sturm- und Hagelschutz an Fassade und Dach optimieren**

Berlin, 22. Januar 2024